

Anrechnung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten

BA Soziale Arbeit • Modul BA 14 & 22

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in der Vergangenheit geleistete berufliche Tätigkeiten als praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit anrechenbar zu sein (Befreiung von der Erbringung der Studienleistung):

- Die Tätigkeit muss **vor** dem Beginn des Studiums erbracht und abgeschlossen worden sein.
- Die Leistungen müssen dem zeitlichen Umfang eines praktischen Studiensemesters entsprechen (siehe Praxisvereinbarung).
- Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die mit **einschlägiger** Sozialer Arbeit vergleichbar sind (pflegerische oder erzieherische Tätigkeit können nicht angerechnet werden).

Hierzu müssen sie nachfolgend genannte Unterlagen im Praxisreferat vorlegen:

- Antrag auf Anrechnung von Leistungen (siehe Homepage Praxisreferat),
- formloser Antrag unter Nennung der einschlägigen Tätigkeiten, die angerechnet werden sollen (max. 2 Schriftseiten),
- Nachweise der beruflichen Tätigkeiten (Arbeitsverträge, Beurteilungen usw.).

Diese Unterlagen müssen **1x in Kopie und 1x im Original** vorgelegt werden. Die Originale erhalten sie nach Prüfung und Abgleich umgehend wieder ausgehändigt.

Zur Feststellung der Anrechenbarkeit einer Tätigkeit ist ein persönliches Gespräch obligatorisch.